

« Von der Wiege bis zur Bahre... »

100 Jahre Verlagskommission VZGV

Kanzlei des Be
Andelfingen

Andelfingen, 15. Mär

Geehrter Herr Bader !

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn
Ihreseits dafür gesorgt werden
könnte, dass in den wä
lichen Formularen die
"Vogt" verschwinden

Mit

Inhalt

Seite

156 Jahre VZGV	5
100 Jahre Formularverlag	5
Meyer, Stutz, KDMZ	5
Fachschriftenverlag	13
Kommission Verlag	17
Ein früherer Präsident der Verlagskommission erinnert sich	23
Rückblick von «Mister Stutz»	24
Verlagskommission «Dauerbrenner» im VZGV-Vorstand	24
Einsteckhüllen für Identitätskarten	27
Erträge für den VZGV	27
Heutiges Interesse an Fachschriften und Formularen	27
Zum Abschluss ein Rück- und Ausblick von Beat Binder	28

Impressum

Herausgeberin: Kommission Verlag des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)

Verfasser: Erich Rüfenacht, alt Gemeindeschreiber, Mettmenstetten

Layout, Druck: Stutz Druck AG, Wädenswil

Erscheinen: Herbst 2012

Bezug: VZGV Geschäftsstelle, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich

156 Jahre VZGV

Der Verein Zürcher Gemeindegeldbesitzer und Verwaltungsfachleute (VZGV) wurde im Jahr 1856 gegründet und konnte im Jahr 2006 sein 150-Jahr-Jubiläum feiern. In einer rund hundert Seiten umfassenden Jubiläumsschrift wurde die Geschichte und Entwicklung der Vereinigung eingehend gewürdigt. 2012 ist der VZGV somit 156 Jahre alt.

100 Jahre Formularverlag

Bereits seit genau hundert Jahren bietet der VZGV Formulare an, seit 1952 auch Fachschriften. Dieser Rückblick auf die ersten hundert Jahre des Verlags soll die Bedeutung desselben unterstreichen.

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Wiedergabe der Geschehnisse über die ganzen hundert Jahre, weil zum Teil das Dokumentationsmaterial nicht auf einfache Weise greifbar war. Das vorliegende Heft soll vielmehr in lockerer Weise aufzeigen, wie sich dieser Bereich des VZGV bzw. der Zürcher Verwaltungen innerhalb eines Jahrhunderts massiv verändert hat. Viele der abgedruckten Erzeugnisse sollen an die Vor-Informatik-Zeit erinnern.

Meyer, Stutz, KDMZ

Beinahe fünfzig Jahre basierte die Bereitstellung von Formularen auf einem Vertrag, welcher im Jahr 1912 mit der Druckerei G. Meyer in Zürich abgeschlossen wurde (S. 6). Dieses Vertragsverhältnis wurde Ende 1956 aufgelöst. Von 1957 bis 1999 erfolgte eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Buchdruckerei Stutz in Wädenswil (S. 7). Ab dem Jahr 2000 wurde der Formular- und Fachschriftenverlag an die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) übertragen (S. 8)

Begonnen hatte alles mit 22 Papieren für das Vormundchaftswesen (S. 9), wie dies auch aus dem Vertrag mit der Druckerei Meyer (S. 6) hervorgeht.

Erstmals konnte an der Generalversammlung des VZGV vom 20. April 1913 im Hotel Schweizerhof in Zürich Erfreuliches über den Verkauf von Formularen berichtet werden.

Die Formulare sind den Zürcher Gemeinden ein wichtiges Hilfsmittel für die Verwaltung. Das war schon vor hundert Jahren so und wird es in anderer Form auch in Zukunft bleiben. Das Angebot veränderte sich im Laufe der Jahre stets und wurde den Bedürfnissen der Gemeinden angepasst. Die betroffenen Stellen wurden jeweils zur Vernehmlassung eingeladen. Dazu zwei Beispiele auf Seite 11.

Archiv
am 28.12.56 auf
20.6.57 durch
Vorstand 1957
gehandelt.

Verlagsvertrag.

Zwischen dem Verein zürcher. Gemeinderatsschreiber & Verwaltungs-
beamter, vertreten durch Präsident & Aktuar, als Verlagegeber,
und

Herrn G. Meyer, Buchdruckerei, Seefeldstrasse 111, in Zürich V,
als Verleger,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Der Verein übergibt Herrn G. Meyer & dieser übernimmt den
kunsigerechten Druck von 22 Formularen für das Vormundchaftswesen
gemäss Manuskript in einer Auflage von je 2000 Exemplaren.

Art. 2. Der Verleger erstellt ferner 220 Exemplare Formularhefte,
enthaltend je ein Exemplar der in Art. 1 erwähnten Formulare, &
versendet dieses Heft an sämtliche Gemeinderatskanzleien & Bezirks-
ratskanzleien im Kanton Zürich. Herstellung & Versendung dieser
Hefte geschehen auf Kosten des Verlegers.

Art. 3. Der Verleger übernimmt den Vertrieb der 22 Formulare zu
den im Inhaltsverzeichnis des Formularheftes festgesetzten Ver-
kaufspreisen & Bedingungen, die beide ohne Zustimmung des Verlag-
gebers nicht abgeändert werden dürfen.

Art. 4. Der Verleger vergütet dem Verlagegeber als Verlagshonorar
am Ende jedes Kalendervierteljahres, erstmals am 31. März 1952,
25 % (fünfundzwanzig Prozent) seiner Brutto-Einnahmen aus dem Ver-
kaufe der Formulare. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der beim
Verleger eingegangenen Originalbestellungen.

Art. 5. Dieser Vertrag gilt grundsätzlich für eine Auflage von
2000 Stück von jedem der 22 Formulare. Von der Erschöpfung der
Auflage eines Formulars hat der Verleger dem Verlagegeber schrift-
lich Anzeige zu machen. Erfolgt innert 8 Tagen kein Gegenbericht,
so gilt der Vertrag für eine neue Auflage von 2000 Stück des
betr. Formulars.

Art. 6. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Schweiz. Oblig.-
Rechts vom 30. März 1911, Art. 380 ff., massgebend.

Art. 7. Wenn der Verein zur Herausgabe weiterer Formulare für die
zürch. Gemeinde-Verwaltung gelangen sollte, so hat Herr G. Meyer
für den Verlag solcher Formulare den Vorsug vor andern Bewerbern
mit gleichen oder weniger günstigen Offerten.

Seebaeh, Uster & Zürich, den 21. Februar 1952.

Der Verlagegeber:

Namens des Vereins zürch. Gemeinderatsschreiber & Verwaltungsbeamter,

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Verleger:

G. Meyer.

Original

VERLAGS - VERTRAG

Der Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungs-
beamter, vertreten durch den Vorstand, als Verlagegeber,
übergibt der
Buchdruckerei A. Stutz & Co., Wädenswil seinen gesamten Formular-
Verlag.

Die Buchdruckerei A. Stutz & Co. übernimmt auf eigene Rechnung
und Gefahr die Herstellung sämtlicher Formulare, sowie auch die
für die Führung des Verlages notwendigen Drucksachen.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Papier:

1. graue Papierfarbe für allgemeine Verwaltung
blaue Papierfarbe für Gesundheitswesen
weisse Papierfarbe für Vormundchaftswesen
gelbe Papierfarbe für Steuerwesen
sofern nicht Ausnahmen vereinbart werden.
2. Im Prinzip wird Schreibmaschinenpapier verwendet; der Formular-
verwalter des Vereins ordnet an, wo Handschrift-, Maschinen-
oder andere Papiere verwendet werden sollen.

II. Formulare:

1. Der Formularverwalter stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand
des VZGV fest, welche neuen Formulare aufgenommen, bzw. wel-
che bestehenden ergänzt und welche eliminiert werden sollen.
Er bestimmt auch die typographische Gestaltung, sowie das
Papier.
2. In Ausnahmefällen kann der Verlagegeber für die Gestaltung einen
Graphiker zuziehen. Die entstehenden Kosten trägt der Verle-
ger, der diese aber in den Verkaufspreis des betreffenden
Formulars einkalkulieren darf.
3. Der Verleger nimmt kein Formular in Neudruck, ohne das "Gut
zum Druck" des Verwalters einzuholen. Ueber die Auflagenhöhe
einigen sich Verwalter und Verleger.
4. Es ist Aufgabe des Verlages, den Formularverwalter rechtzeitig
über den zur Neige gehenden Bestand von Formularen betreffend
Neudruck zu informieren.
5. Im Interesse des Verlages leitet dieser von Gemeindeverwaltungen
eingehende Anregungen und Reklamationen an den Formularver-
walter. Dies gilt auch für vom Verleger selbst gemachte Wahr-
nehmungen.
Der Verein übernimmt keine Haftung für abgehende Formulare
infolge Gesetzesänderung oder entsprechende Direktiven von
Bund und Kanton. Der Verlag ist verpflichtet, Lieferungen auf
Bestellungen postwendend vorzunehmen.

III. Finanzielles:

1. Die Offerte der Firma Stutz & Co. vom 18. Februar 1957 gilt
als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

2. Eine Abweichung von Offertpreisen ist zulässig bei veränderten
Materialpreisen und Löhnen, jedoch nur nach Verständigung mit
dem Formularverwalter.
3. Der Verlagegeber hat jederzeit das Recht, Einblick in die Kal-
kulation und in die Buchführung des Verlages zu verlangen.
4. Der Preis für neue Formulare wird vom Verleger und Formularver-
walter gemeinsam vereinbart. - Die Wust ist in den Verkaufs-
preisen inbegriffen. Der Verleger darf den Kunden neben den
zu liefernden Formularen die Spesen für Porto und Verpackung
verrechnen.
5. Von den Nettoverkaufspreisen bezieht der Verein eine Provi-
sion von 25 %. Ueber diese ist vierteljährlich abzurechnen,
anhand der nummerierten Rechnungs-doppel.
6. Der Verlag gewährt den Bestellern bei Neu- und Ergänzungsauf-
lagen einen Rabatt bei Bezug
von 500 Exemplaren von 5 %
von 1000 Exemplaren von 10 %
von 2000 Exemplaren von 15 %
von 5000 Exemplaren von 20 %
Er besorgt überdies bei Auflagen von 150 Stück und mehr unent-
geltlich den Eindruck des Ortsnamens.
7. Das durch diesen Vertrag begründete Vertragsverhältnis be-
ginnt am 1. Juli 1957 und dauert vorläufig zehn Jahre. Nachher
kann der Vertrag beidseitig auf den 1. Juli gekündigt werden,
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
8. Sollten sich aus diesem Vertrag zwischen Verleger und dem
Verlagegeber Differenzen über die Auslegung der Vertragsbe-
stimmungen ergeben, so wird zu deren Beilegung ein Dreier-
schiedsgericht ernannt, mit einem neutralen Obmann. Jede Par-
tei stellt einen Schiedsrichter. Den Obmann stellt die zu-
ständige Berechnungsstelle des Buchdruckervereins.

Wädenswil, den 8. Mai 1957

Vorstehender Vertrag ist im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet
worden.

VEREIN ZÜRCHERISCHER GEMEINDERATS-
SCHREIBER UND VERWALTUNGSBEAMTER

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. STUTZ & CO.
Buchdruckerei

Kopial am
Anlasser 1. Mai 1957

VZGV

Vertrag über die Zusammenarbeit

zwischen

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), c/o
Geschäftsstelle, Mainaustr. 30, Postfach, 8008 Zürich
(vertreten durch den Vorstand)

und

Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), Räfelstr. 32, 8090 Zürich
(vertreten durch Geschäftsführer Kurt Stoppacher)

VZGV Verlagskommission
Gemeindeverwaltung
Geroldswil
Beat Meier
8954 Geroldswil
Telefon 01 749 32 30
Telefax 01 749 32 90
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
EDV der Zürcher
Gemeinden sind Partner-
Organisationen des VZGV.

1. Ausgangslage

Mit RRB 931 vom 29. März 1995 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, den kommunalen öffentlichen-rechtlichen Gebietskörperschaften (inkl. Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden, Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen) die gesamten Dienstleistungen der KDMZ zu den gleichen Konditionen anzubieten.

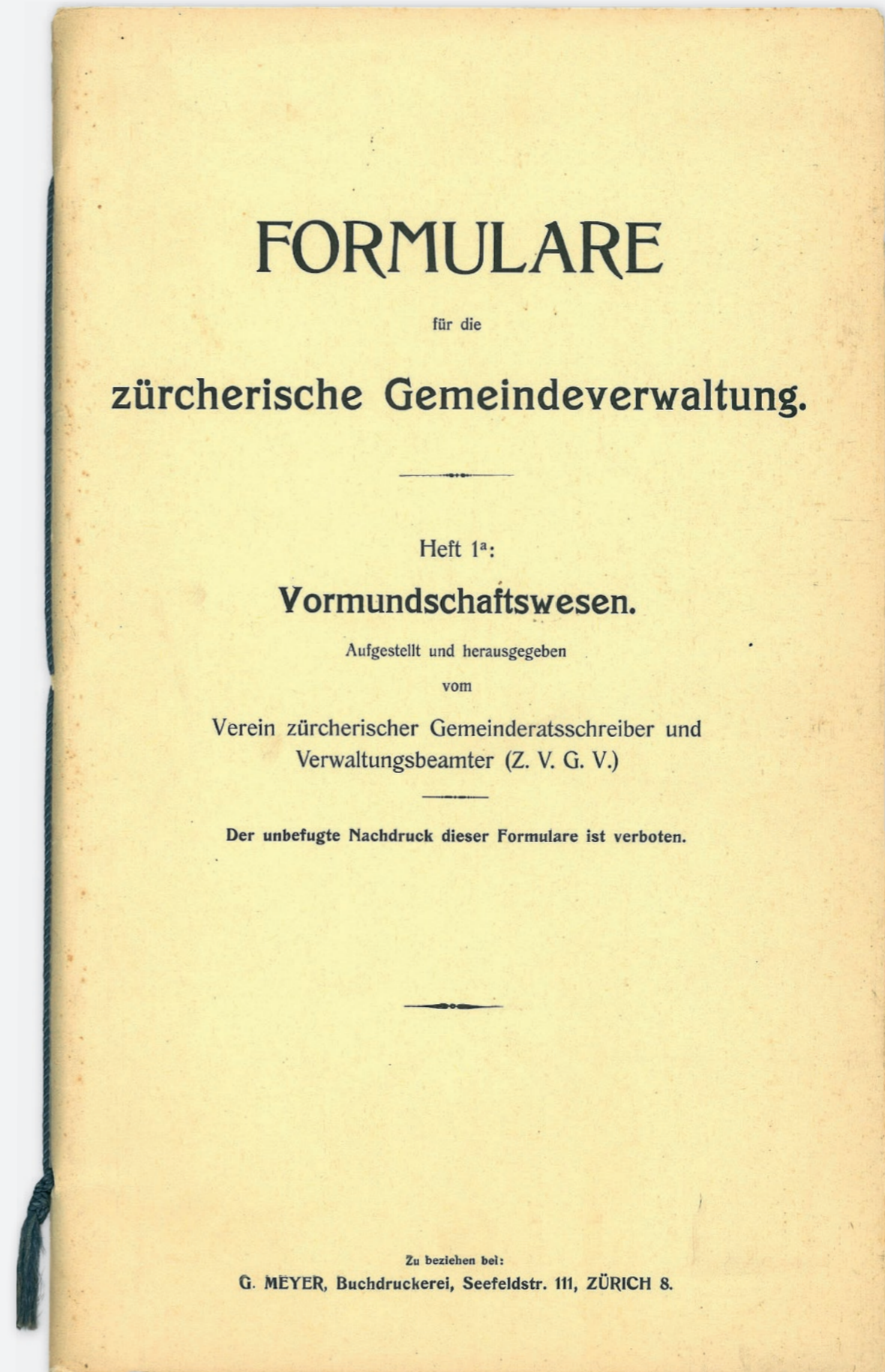
Der Formular- und Fachschriftenverlag des VZGV wurde auf den 1. Juli 2000 von der Stutz Druck AG, Wädenswil der KDMZ übertragen. Mit diesem Vertrag wird die dafür abgeschlossene Vereinbarung vom 20. März 2000 ersetzt.

2. Zweck

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem VZGV und der KDMZ als Dienstleistungsunternehmen.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird rückwirkend auf den 1. Juli 2000 abgeschlossen. Er ist unbefristet und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden; erstmals auf den 31. Dezember 2006.



c. (Vereinsversammlungen).

In abgelaufenen Jahre seien zwei Versammlungen abgehalten worden + zwar die ordentl. Generalversammlung am 19. Mai in Ollikon, welcher eine Berichtigung des neuen, best-
lungerichteten Gemeindehauses folgte + eine weitere Versammlung am 1. Dezember 1912 in Zürich zur Besprechung der regierungspolitischen Steuergesetzvorlage. Die letztere habe nach Anhörung eines orientierenden Referates von Herrn Steuerschreiber Berchtold + nach gewalteter Diskussion für die Weiterberatung des Entwurfes eine Zünfer-Kommission bestellt.

d. Finanzielles.

In finanzieller Beziehung bezeichnet der Sprechende das Rechnungsjahr als ein günstiges. Aus dem Verkauf der Vormundschaftsformulare habe für den Verein eine Einnahme von Frs. 521.25 resultiert. Ferner habe Herr Oberichter Ritter dem Verein mit einem Legat von Frs. 100.- bedacht.

e. Gesellige Anlässe.

Für am 14. Juli ausgeführten Vereinsausflug nach Ollikon am Rhein + Belfort bezeichnet der Sprechende als einen gemüthlichen Tag, indem er glaubt, dass wohl alle auf ihre Rechnung gekommen seien + für die Teilnehmer.

Der Bericht wird von der Versammlung unter Verdankung genehmigt.

Farsatzwahl.

a. In Stelle des verstorbenen Herrn E. Waser wird einstimmig als Vorstandsmitglied gewählt: Herr Gust. Steller, Gmündler in Wädenswil.

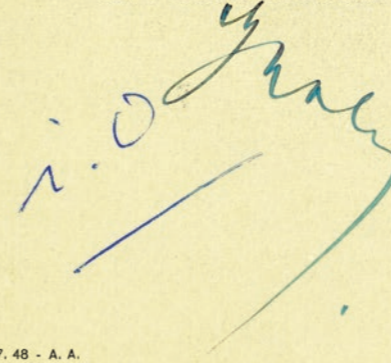
Kanzlei des Bezirkrates
Andelfingen

Andelfingen, 15. März 1949

Geehrter Herr Bader !

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn
Ihrerseits dafür gesorgt werden
könnte, dass in den waisenamt-
lichen Formularen der Ausdruck
"Vogt" verschwinden würde !

Mit freundlichem Gruss:



1000 - 7. 48 - A. A.

Stellungnahme Bezirksratskanzlei Andelfingen

BEZIRKSRATSKANZLEI
USTER

Uster, 31.3.1949

Herrn Gemeinderatsschreiber E. Bader,
Wädenswil.

Geehrter Herr Gemeinderatsschreiber,

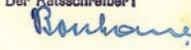
Könnte man nicht einheitlich an Stelle des veralteten
"Namens des" die neuere Formel "Im Namen des"
aufnehmen? Auch der Bundesrat benützt diese Wendung.

Könnte nicht einheitlich an Stelle der Bezeichnung
"Waisenamt" die Bezeichnung "Vormundschaftsbehörde, Kanzlei der
Vormundschaftsbehörde" aufgenommen werden?

Das Formular W 46 ist heute überflüssig geworden durch
das Formular 41a (herausgegeben von der Direktion des Innern).

Mit freundlichem Gruss

Bezirksratskanzlei Uster
Der Ratschreiber



Norm. A 5 - III. 39 - 2000

Stellungnahme Bezirksratskanzlei Uster

Form. Nr. 4.

Gemeinde _____

Reg. Nr. _____ Stammkontroll-Nr. _____

Steuerabrechnung für die Gemeindesteuern in Steuerauscheidungsfällen.

Steuerjahr 19 _____

Steuerpflichtiger: _____

Nach Massgabe der Steuerauscheidungsberechnung hat der Pflichtige folgende Gemeindesteuern zu entrichten:

Gemeinde

Anteil am einfachen Gemeindesteuerbetrag Fr. _____

Steuersätze:

Politische ____%, Primarschule ____%,
 Sekundarschule ____%, Zivilgemeinde ____%,
 Evang. | Kirchensteuer ____%,
 Kathol. | Armensteuer (nur bei jurist. Pers.) ____%

Gesamtsteuersatz ____% Steuerbetrag Fr. _____

Gemeinde

Anteil am einfachen Gemeindesteuerbetrag Fr. _____

Steuersätze:

Politische ____%, Primarschule ____%,
 Sekundarschule ____%, Zivilgemeinde ____%,
 Evang. | Kirchensteuer ____%,
 Kathol. | Armensteuer (nur bei jurist. Pers.) ____%

Gesamtsteuersatz ____% Steuerbetrag Fr. _____

Gemeinde

Anteil am einfachen Gemeindesteuerbetrag Fr. _____

Steuersätze:

Politische ____%, Primarschule ____%,
 Sekundarschule ____%, Zivilgemeinde ____%,
 Evang. | Kirchengemeinde ____%,
 Kathol. | Armensteuer (nur bei jurist. Pers.) ____%

Gesamtsteuersatz ____% Steuerbetrag Fr. _____

Total der Gemeindesteuern Fr. _____

Der Pflichtige hat auf Rechnung der Gemeindesteuern bezahlt:

Laut Steuerzettel Nr. _____ Fr. _____
 " " " " "
 " " " " "
 " " " " "
Total Fr. _____

Der Pflichtige hat nachzuzahlen _____ Fr. _____
 Dem Pflichtigen werden zurückbezahlt " " "

Der Restbetrag ist bis _____ an _____ zu bezahlen, ansonst Verzugszins zu 5% berechnet würde.

Der Steuerzettel ist zur Zahlung mitzubringen.

Schwendungen gegen die Steuerberechnung sind innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Gemeindesteueramt geltend zu machen.

_____, den _____

Zugestellt am _____ **Das Gemeindesteueramt.**

Empfangsbescheinigung.

Dem Empfang von Fr. _____

Restbetrag Rückzahlung laut Steuerauscheidungsberechnung für die Gemeindesteuern 19 _____ bescheinigt

_____, den _____

Steuerauscheidungsberechnung

Gemeindesteuern 19 _____

Reg. Nr. _____ Fr. _____

Z. G. V. Form. 46 (Steuerausw.) Nachdruck verboten. VI 21 - 500. Verlag von G. Meyer, Seefeldstrasse 111, Zürich 8.

Bürgergemeinde

Steuerzettel

für die Armen-Steuer des Jahres 19 _____

Herr _____
 Frau _____
 Fräulein _____

Reg.-Nr. _____

hat auf Grund der Steuererklärung vorläufig pro 19 _____ folgende Armensteuer zu entrichten:
 Taxation d. Steuerkommission _____

Einfache Staatssteuer (Einkommens- und Ergänzungssteuer, abzüglich Steuerbetrag für das steuerfreie Einkommen, laut Staatssteuerzettel) _____ Fr. _____ Rp.

Betrag der Armensteuer laut Beschluss der Bürgergemeinde _____ Fr. _____ Rp.
 der einfachen Staatssteuer _____

Die Zahlung hat bis _____ an _____ oder an ein Postbureau zu erfolgen.

Auf Steuerbeträgen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen entrichtet werden, sind Verzugszinsen zu 5%, zu bezahlen, sofern der Zinsbetrag einen Franken übersteigt (§ 121 der Vollziehungsverordnung). Spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist wird für die noch ausstehenden, nicht ausdrücklich auf einen längeren Termin gestundeten Steuern die Betreibung eingeleitet (§ 120 der Vollziehungsverordnung). Nach Durchführung der Einschätzung wird denjenigen Steuerpflichtigen, die auf Grund der Steuererklärung besteuert wurden, und deren Taxation abgeändert wurde, über die endgültig zu entrichtenden Steuern eine Schlussabrechnung zugestellt.
 Die Bezahlung dieser Steuer begründet keine Vermutung für die Entrichtung früherer Steuern. Personen, die zwei oder mehr zürcherische Bürgerrechte besitzen, haben in jeder Bürgergemeinde die Hälfte des in dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Armensteuerbetrages zu bezahlen.

Das Gemeindesteueramt.

Empfangschein

Für die Poststelle:

Quittung des Steuerbezügers:

fr. Ct.

sind einbezahlt worden auf das Postcheck-Konto

Für Gemeinden ohne Postcheck-Konto dient der Einzahlungsschein als Kassabeleg.

Z. G. V. - Form. 41 (grün) Steuerwesen. - Nachdruck verboten. - 2000. VI. 22. Verlag von G. Meyer, Seefeldstrasse 111, Zürich 8. (Formular-Verlag Zürcherischer Gemeindefreier und Verwaltungs-Berater).

Bulletin de versement

Einzahlungsschein

Polizza di versamento

für _____ an _____

für _____ par _____ per _____

in - à - a _____

Gutschriften auf der Rechnung
 A inscrire au crédit du compte
 De accredita sul conto _____

N° _____

beim Postcheckbureau
 par le bureau des chèques postaux
 dall'ufficio degli obliques postali _____

Indications de service _____ Dienstvermerke _____ Indicazioni di servizio _____

Aufgabe
 Emision
 Emisaoe _____

N° _____

Postes suisses - Schweiz. Postverwaltung - Poste svizzer

Reg. No. _____

Abschnitt - Coupon - Codola _____

Fr. Ct.

versés par: einbezahlt von: versati da: _____

auf die Rechnung
 pour le compte _____
 per il conto _____

Abschnitt für den Empfänger. Mitteilungen auf der Rückseite.
 Coupon pour le bénéficiaire. Communications au verso.
 sezione per il beneficiario. Comunicazioni a verso _____

N° _____

Der Bestellschein auf S. 14 zeigt, wie vielfältig das Angebot an Formularen vor rund 50 Jahren allein für den Bereich Allgemeine Verwaltung war.

Das alte Zitat «Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare» trifft den Nagel auch heute noch auf den Kopf. Doch die Entwicklungsmöglichkeiten in den letzten hundert Jahren haben auch bei den Formularen nicht Halt gemacht. Die von einer Druckerei für die Gemeinden auf Papier bereitzustellenden Texte werden im elektronischen Zeitalter immer mehr an Bedeutung verlieren.

Fachschriftenverlag

Seit 1952 führt der VZGV auch einen Verlag für Fachschriften. Diese wurden und werden von Fachleuten verfasst.

Die erfolgreichen VZGV-Fachschriften helfen Verwaltungsfachleuten, Behördenmitgliedern und weiteren interessierten Personen, sich Fachwissen anzueignen oder dieses zu vertiefen. Die Verlagskommission sorgt dafür, dass die Fachschriften von ausgewiesenen Redaktoren den gesetzlichen Veränderungen angepasst werden und aktuell bleiben. Zahlreiche Werke sind in der Zwischenzeit überholt und werden deshalb nicht mehr vertrieben.

Zur Zeit werden folgende Fachschriften angeboten:

- Zürcher Planungs- und Baurecht
- Werkbuch für den Quartierplaner
- Leitfaden schweizerische Sozialversicherung
- Wegleitung für vormundschaftliche Organe
- Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz inklusive Ergänzungsband
- Erfolgreich in der Gemeinde
- Kleines Rechtsbuch für Wahlbüromitglieder

Das Flaggschiff des Fachschriftenverlags war zweifellos der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz. Aus der Feder von Dr. Max Mettler stammte die erste Fassung. Diese wurde dann aufgrund von Gesetzesrevisionen durch eine Neufassung von Hans Rudolf Thalmann (S. 16) abgelöst.

Handbuch für die zürcherische Gemeindeverwaltung: In jeder Stadt- oder Gemeindeverwaltung findet sich wohl noch heute ein solches Exemplar. Das weisse Handbuch erfüllte während rund einer Generation einen wichtigen Dienst zur fachlichen Aus- und Weiterbildung von Angestellten. Auch unzählige Jugendliche haben das Handbuch von vorne bis hinten «durchgeackert».

Stutz + Co.
Buch- und Offsetdruckerei
8820 Wädenswil

Bestellschein

Formulare
für die allgemeine
Verwaltung

Formular Nr.	Anzahl	Preis Fr.
Einwohnerkontrolle		
AV 21 Anmeldezettel für Schriftenabgabe		—08
AV 22a Schriften-Empfangschein		—10
AV 22b Steuer-Anfrage	Beschriftung	—10
AV 22c Stimmrechts-Anfrage	im Durchschreibeverfahren	—10
AV 22d Einzugs-Anzeige	möglich	—08
AV 27 Kontrollkuvert, grau, für Gemeindeglieder		—25
AV 28 Kontrollkuvert, blau, für Kantonsbürger		—25
AV 29 Kontrollkuvert, gelb, für Schweizerbürger		—25
AV 30 Kontrollkuvert, rosa, für Ausländer		—25
Zeugnisse		
AV 1 Wohnsitz- und Leumundszeugnis für Ansässige		—11
AV 2 Wohnsitz- und Leumundszeugnis für Weggezogene		—11
AV 3 Leumundszeugnis für auswärtige Bürger		—10
AV 4 Heimatausweis zum vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt		—11
AV 5 Handlungsfähigkeitszeugnis		—09
Polizeiwesen		
AV 13 Polizeibewilligung		—10
AV 14 Polizeirapport		—11
AV 14a Zusatzblatt zum Polizeirapport (unbedruckt)		—04
AV 15 Registerkarte zur Bussekontrolle		—09
AV 15a Strafverfügung (Polizeibussenverfügung)		—10
AV 46		
a-d Strafverfügung und Bussekontrolle (Durchschreibegarnitur) Block zu 50/4 Blatt		13.60
AV 46e Strafverfügung, Zusatzblatt		—08
AV 47		
a-e Bussenumwandlung (Durchschreibegarnitur) Block zu 50/5 Bl. mit Einmalcarbons		13.—
Wahlen und Abstimmungen		
AV 6 Wahlprotokoll für Behördemitglieder		—10
AV 7 Wahlprotokoll für Behördemitglieder und Präsident		—11
AV 8 Wahlanzeige für Gemeindeglieder		—09
AV 9 Mitteilung an den Bezirksrat betr. Neukonstituierung der Gemeindebehörden		—10
AV 10 Kleine Zählkarte für Abstimmungen		—09
AV 11 Grosse Zählkarte für Wahlen		—15
AV 12 A Stimmkuvert, gewöhnliche Ausführung (beige, für Männer)		—14

Formular Nr.	Anzahl	Preis Fr.
AV 12 B Stimmkuvert, Ausführung für Adressiermaschine (beige, für Männer)		—14
AV 12 C Stimmkuvert, gewöhnliche Ausführung (blau, für Frauen)		—14
AV 12 D Stimmkuvert, Ausführung für Adressiermaschine (blau, für Frauen)		—14
AV 48 Stimmzettelkuvert	100 Stück	2.65
AV 49 Rücksendekuvert	100 Stück	3.75
AV 50 Anforderungskarte		—05
AV 51 Rapport an Wahlbüro		—10
AV 52 Urnen-Rapport		—09
Gesundheitswesen		
AV 32 Milchproben-Erhebungsrapport, Block zu 100 Blatt		8.—
AV 33 Erhebungsrapport über Strassen-, Haus- und Stall-Milchproben, Block zu 100 Blatt		8.—
AV 34 Mitteilung betr. Milchbeanspruchung, Block zu 100 Blatt		8.—
AV 35 Verfügung betr. Busse oder Verwarnung Block zu 100 Blatt		8.—
AV 37 Protokoll über Beschlagnahme, Block zu 60 Blatt		2.50
AV 38 Erhebungsrapport betr. Warenproben Block zu 100 Blatt		8.—
AV 41 Inspektionsbericht des Ortsexperten Block à 50 Garnituren mit je 3 Blatt		13.—
Verschiedenes		
AV 17 Bezirksrätliche Visitation:		
AV 18 Einladung an die Gemeindebehörden		—11
AV 19 Bürgerrechtsentlassung		—13
AV 19 Information betr. Wirtschaftspatentbewerber		—11
AV 20 Anzeige betr. Revision der Gebäudeschätzung		—08
AV 24 Protokoll-Notizen, Block zu 75 Blatt		2.—
AV 39 Feuerwehr-Etatkarte		—22
AV 40 Registerkarte für Ergänzungsleistung und Altersbeihilfe		—14
AV 42 Registerkarte für Ergänzungsleistung und Hinterlassenenbeihilfe		—30
AV 43 Grundstück-Kataster		—24
AV 44 Baubewilligungsgesuch		—11
AV 45a Bürgerrechtsurkunde		—55
b mit Eindruck des Gemeindepennamens		11.—
c jede weitere Urkunde mit Eindruck des Gemeindepennamens		—65
d mit Eindruck des Gemeindepennamens und des Namens des neuen Bürgers		16.—
AV 53 Ausweiskarte für Behördemitglieder und Beamte		—15
AV 54 Registerkarte für Ergänzungsleistung und Invalidenbeihilfe		—20
AV 55 Anfrage betr. kirchl. Frauenstimmrecht		—12
AV 56 Einteilung in die örtliche Zivilschutzorganisation		—09
AV 57 Einteilung in den Betriebschutz		—09
AV 58 Zahnheft		—45
— Einsteckhüllen für Identitätskarten per Stück		—40
— Nachnahme-Briefumschlag mit Kontrollbeleg und Einzahlungsschein		—18
— Nachnahme-Briefumschlag mit Einzahlungsschein ohne Kontrollbeleg		—14
— Nachnahme-Briefumschlag für Barauszahlung		—14
— Griffreiter zu den Formularen AV 27—30, 40, 42 und 43 in den Farben schwarz, gelb, rosa, violett, orange, dunkelrot, grün, braun, weiss, blau	100 Stück	1.65

Ort und Datum: Stempel und Unterschrift:

Bestellung aus der Schriftenreihe des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter, Verlag Stutz + Co., 8820 Wädenswil:

Ex. Nr.	Fr.
1 VZGV Verwaltungslehre, Richtlinien kombiniert mit Berichtsheft, Ringordner A4, 32 Blatt, 49 Seiten	15.—
2 VZGV Reglement über die Fachbildung der zürcherischen Gemeindebeamten, 8 Seiten	1.50
3 Emil Bader, Kleines Rechtsbuch für Wahlbüro-Mitglieder, Fragen und Antworten, 28 Seiten, 7. Aufl.	3.80
4 VZGV Wegleitung für die Fachprüfung der zürcherischen Gemeindebeamten, 8 Seiten	1.30
5 Dr. Hans Egger, Einführung in das zürcherische Baurecht, 4. Auflage, 128 Seiten (zurzeit vergriffen)	
6 Dr. Max Mettler, Das Zürcher Gemeindegesetz, 432 Seiten	32.—
7 Robert Fischer, Rechnungsführung und Finanzprobleme der zürcherischen Gemeinden, 3. Auflage, 120 Seiten	16.—
8 Dr. Max Hess, Wegleitung für Vormünder, 6. Auflage, 56 Seiten	3.20
9 H. R. Leemann, Mitarbeit in der Gemeinde (Arbeitsbuch für Bürger, Behörden und Beamte), 3. erweiterte Auflage, zirka 248 Seiten	21.—
10 Fachlehrer VZGV Handbuch für die zürcherische Gemeindeverwaltung, zirka 500 Seiten, Ringordner A 4	85.—

Preise ohne Porto und Verpackung, Änderungen vorbehalten.

PLZ, Ort und Datum Unterschrift

Bücher-Bestellkarte

Mit 15 Rappen frankieren

Verlag Stutz + Co.
zur Gerbe

8820 Wädenswil



37 § 7

andern Organ übertragen sind, was eine entsprechend sorgfältige und weit gefasste Kompetenzregelung für die Verbandsexekutive erfordert.

4.9.6 Der *Vorstand*, auch Kommission oder Arbeitsausschuss genannt, hat unterschiedliche Funktionen in der zweistufigen und dreistufigen Organisation.

4.9.6.1 In der *dreistufigen Organisation* ist er nur Exekutive. Seine Stellung im Verband entspricht derjenigen einer Gemeindevorsteherchaft. Die Mitgliederzahl kann klein gehalten werden, da eine Vertretung aller Gemeinden – neben der Delegiertenversammlung – nicht nötig ist. Die Wahl erfolgt meist durch die Delegiertenversammlung. Wählbar sind nur Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden. Die Wählbarkeit kann weiter eingeschränkt werden, z. B. auf Mitglieder der Gemeindebehörden oder der Delegiertenversammlung. Verschiedene Verbandsordnungen statuieren eine Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in Delegiertenversammlung und Vorstand, woraus sich eine wünschenswerte Trennung und Klärung von Aufsichtsfunktionen und Exekutivität ergibt.

4.9.6.2 In der *einfachen Organisation* fehlt eine Delegiertenversammlung. Deshalb muss der Vorstand alle Verbandsgemeinden repräsentieren, so dass jeder Gemeinde mindestens ein Sitz zusteht. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die nicht den Verbandsgemeinden vorbehalten sind (vgl. N 4.9.3).

4.9.6.3 Weitere *Verwaltungsorgane* im Sinne der §§ 56 und 57, d. h. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, Ausschüsse und Verwaltungsvorstände, sind zulässig, soweit die Statuten dies vorsehen. Sie sind wegen der begrenzten Aufgabengebiete der Zweckverbände aber selten. Zulässig ist auch die Bestellung beratender Kommissionen.

4.9.6.4 Für die *Geschäftsführung* der Exekutivorgane sind, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die §§ 58 ff. GG sinngemäss anwendbar. Zwingend sind namentlich die Bestimmungen über die Aufgabenpflicht (§ 59 a Abs. 1), Stellvertretung (§ 62), Protokollführung (§ 68), Publikation und Information (§§ 68a, 68 b), Ausstand (§ 70) und Schweigepflicht (§ 71). Wie weit von andern Vorschriften abgewichen werden darf, ist entsprechend den Bedürfnissen von Fall zu Fall zu prüfen.

4.9.7 Ein *Kontrollorgan* ist für den Zweckverband obligatorisch wie für jede Gemeinde (Entwurf KR § 140a Abs. 4). Seine Aufgaben richten sich sinngemäss nach § 140. Es begutachtet die Anträge der Verbandsexekutive an die Delegiertenversammlung und an die Organe der Verbandsgemeinden. Als Kontrollorgan kann die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde bezeichnet werden, wenn der Verband keine eigene Prüfungskommission bestellen will. Durch Beizug einer unabhängigen Revisionsstelle kann das Kontrollwesen ergänzt werden, dies ersetzt aber die Rechnungsprüfungskommission nicht (vgl. § 140a).

4.9.8 Das *Personal eines Zweckverbandes* hat keine Organstellung. Auch der Direktor eines Spitals oder der Betriebsleiter einer Kehrichtverbrennungsanstalt sind trotz ihrer hohen Verantwortung rechtlich Vollzugsgehilfen ihrer vorgesetzten Behörde. Die Kompetenzen, die ihnen aus praktischen Gründen zugestanden werden, üben sie stets unter der Verantwortung ihrer vorgesetzten Behörde aus. Das gesamte Personal steht in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis (vgl. § 72 N 3.4).

4.10 Zum *Haushalt* des Zweckverbandes vgl. § 131

4.11 *Austritt und Auflösung*. Die Unkündbarkeit der Mitgliedschaft wäre unzulässig. Mit Rücksicht auf die andern Verbandsgemeinden kann jedoch der Austritt

39 § 8-9

2 Die Änderung von 1990 stellt mit dem Begriff der Subvention klar, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht. Subventionen kommen in Frage, wenn seitens des Kantons ein erhebliches Interesse an der Veränderung besteht.

V. Wirkungen der Veränderungen

1. Vereinigung

a) Im allgemeinen

§ 9. Bei der Vereinigung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinden ein. Die Bürger der aufgehobenen Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Mat. § 10 Entw.RR; Weisung Abl 1921, 1023, Bel.Ber. Abl 1926, 385. Lit. vgl. Vorbem. §§ 2-6.

1 *Vermögensrechte*. Alle Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gemeinden gehen auf die neue Gemeinde über. Für Grundstücke in Gemeindebesitz stellt die Eingemeindung einen Fall von aussergrundbuchlichem Eigentumserwerb durch die neue Gemeinde dar (Haab, Kommentar zu Art. 656 ZGB N 41; Meier-Hayoz, Kommentar zu Art. 656 ZGB N 75 und 95).

1.1 Gemeindevereinigung bewirkt nicht die Fälligkeit von Schulden der aufgelösten Gemeinden. Selbst wenn die neue Gemeinde ein schlechterer Schuldner sein sollte, ist von der Kontinuität des Gemeinwesens und von der Solvenz von Gemeinde und Staat als Ganzem auszugehen (Heusler 365). Andererseits dürfen Rechte Dritter, insbesondere wohlverworbene Rechte, nicht verkürzt werden (Würz 90).

1.2 Gegen Treu und Glauben verstösst es, Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor der Gemeindevereinigung zu veräussern oder durch Übertragung auf eine selbständige Einrichtung der Verfügung der neuen Gemeinde zu entziehen (GB RR 1926, 422).

2 *Anderer Rechtsverhältnisse*. Die neue Gemeinde übernimmt die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und andern juristischen Personen sowie Verpflichtungen aus privat- und öffentlichrechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein und übernimmt das Personal der aufgehobenen Gemeinden. Werden Beamtenstellen aufgehoben, so richtet sich die Auflösung der Dienstverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Personalrechts.

3 Die neue Gemeinde führt nur noch *eine Rechnung*. Insbesondere wird nach Vereinigung von Schulgemeinde und politischer Gemeinde für das Schulwesen keine besondere Rechnung mehr geführt.

4 Besondere Regelungen sind nötig für den *Namen* der neuen Gemeinde und für das *gemeindeeigene Recht*, in erster Linie für die Gemeindeordnung als dem organisatorischen Grundleist. Wenn immer möglich, sollte sie vor dem Wirksamwerden der Vereinigung beschlossen werden, andernfalls ist für eine Übergangszeit die Gemeindeordnung einer Gemeinde als massgeblich zu erklären. Eine kurzfristige Überarbeitung des ganzen übrigen Rechts ist i.d.R. nicht möglich. Es bieten sich zwei Auswege an: 1. Die Verordnungen der einen Gemeinde gelten für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde. 2. Das Recht der aufgehobenen Gemeinde behält im bisherigen Geltungsbereich seine Wirkung. Bei eigentlicher Eingemeindung gilt in den eingemeindeten Gebieten das Recht der Gemeinde, der die aufgehobenen Gemeinden zugeteilt wurden (Giacometti, Verwaltungsrecht 195).

Auszüge aus dem Fachbuch
«Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz»
von Hans Rudolf Thalmann

Kommission Verlag

Eine wichtige Aufgabe obliegt der Verlagskommission.

Diese setzt sich heute wie folgt zusammen:



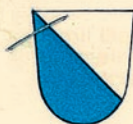
Felix Oberhänsli, Horgen; Marilena Amato, Zug; Marcel Wehrli, Fehraltorf (Präsident); Bruno Bauder, Uitikon

Frühere Verlags-/Formularverwalter bzw. später Präsidenten der Verlagskommission:

Emil Bader, Wädenswil	1946 – 1972
Werner Künzler, Horgen	1972 – 1974
Bruno Keller, Hettlingen	1974 – 1978
Armin Münzel, Bülach	1978 – 1985
Othmar Stäubli, Rüslikon	1985 – 1988
Kurt Forster, Eglisau	1988 – 2002
Beat Meier, Geroldswil	2002 – 2010
Marcel Wehrli, Fehraltorf	2010 –

Emil Bader war als langjähriger Stadtschreiber von Wädenswil nur einen Steinwurf von der Druckerei Stutz entfernt und somit die ideale Besetzung als Formularverwalter. Dieses Amt übte er 25 Jahre lang aus (S. 18). Von 1950 bis 1958 war er auch Präsident des VZGV.

Einen guten Überblick in die Formular-Vielfalt gibt das Inventar (S. 20/21), das beim Übergang von der Firma Meyer an die Firma Stutz aufgenommen wurde. Interessant ist eine Zusammenstellung über Formularbezüge der Zürcher Gemeinden im Jahr 1960 (S. 19). Aus einer Liste von Formularverwalter Emil Bader geht hervor, dass alle 171 Zürcher Gemeinden die Möglichkeit nutzten, Formulare zu beziehen. Die kleine Gemeinde Hüttikon bezog lediglich für vier Franken Papiere, während Wädenswil die Liste mit Fr. 1'660 anführt. Ausschlaggebend für diese hohe Summe bei Wädenswil ist zweifellos, dass sowohl Formularverwalter Emil Bader als auch die Stutz Druck dort beheimatet waren. Es wäre noch interessant zu wissen, was die Stadt Zürich für zehn Franken vom Formularverlag bezog. Grosse Gemeinden wie Winterthur oder Zürich druckten offenbar schon damals die meisten Formulare selbstständig.



Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter

Herrn
Emil B a d e r
Gemeinderatsschreiber
8820 Wädenswil

Opfikon/Rätterschen,
6. Juni 1971

Lieber Emil,

Nach 25-jähriger Tätigkeit legst Du das Amt des Formularverwalters nieder. Du hast die Formulare zu einem zweckmässigen Arbeitsmittel gemacht. Die grafisch ansprechende Gestaltung Deiner Schöpfungen hat das "Image" der kommunalen Amtsstuben im Zürcherland verbessert. In den Protokollen des VZGV ist nicht allzuviel vom Formularverwalter die Rede, man verliess sich darauf, dass dieser stets das Richtige tat oder dem Vorstand die nötigen Kurskorrekturen vorschlug. Die Vereinsmitglieder ganz allgemein profitieren mit grosser Selbstverständlichkeit von der produktiven Unternehmung des VZGV zu Wädenswil. Für Deine grosse Leistung für unseren Verein und unsere Gemeinden als Formularverwalter möchten wir Dir herzlich danken. Als kleines Zeichen unserer Dankbarkeit senden wir Dir beiliegend die Reisegutscheine Nr. 709 und Nr. 712 von Jacky Maeder & Co. im Totalbetrag von Fr. 1800.-- als "Luftbrücke nach Amerika".

Als neuen Formularverwalter haben wir mit Stellenantritt per 1.1.1972 Werner Künzler, Horgen gewählt.

Wir wünschen Dir eine gute Reise in die USA und angenehme Erholung.

Mit herzlichen Grüssen
Für den Vorstand VZGV
Der Präsident:

Der Aktuar:

Formularverlag des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber
und Verwaltungsbeamter - A. Stutz & Co., Wädenswil.

Im Jahre 1960 haben folgende Gemeinden Formulare bezogen im Gesamtbetrage von

Gemeinde:	Fr.:	Gemeinde:	Fr.:
Adliswil	168.--	Erlenbach	393.--
Adlikon b.A.	12.--	Fällanden	332.--
Aegst a.A.	204.--	Fehraltorf	113.--
Aesch b.B.	96.--	Feuerthalen	106.--
Affoltern a.A.	434.--	Fiscenthal	135.--
Altikon	184.--	Flasch	32.--
Bachenflach	24.--	Flurlingen	113.--
Bachs	48.--	Freienstein	56.--
Bäretschwil	171.--	Geroldswil	208.--
Bassersdorf	283.--	Glattfelden	93.--
Bauma	157.--	Gossau	155.--
Benken	29.--	Greifensee	78.--
Berg a.I.	65.--	Grossandelfingen	46.--
Bertschikon	48.--	Grünigen	114.--
Birmensdorf	219.--	Hagenbuch	160.--
Bonstetten	216.--	Hausen a.A.	177.--
Boppelsen	66.--	Hedingen	266.--
Brütten	50.--	Hettlingen	32.--
Bubikon	253.--	Herrliberg	430.--
Buch a.I.	44.--	Henggart	96.--
Buchs	72.--	Hinwil	106.--
Bülach	505.--	Hirzel	132.--
Dachsen	27.--	Hittnau	233.--
Dägerlen	62.--	Hochfelden	160.--
Dällikon	10.--	Hofstetten b.Elgg	101.--
Dänikon	37.--	Hombrechtikon	583.--
Dättlikon	165.--	Horgen	396.--
Dielsdorf	228.--	Höri	282.--
Dietikon	682.--	Hüntwangen	27.--
Dietlikon	204.--	Hütten	116.--
Dinhard	94.--	Hüttikon	4.--
Dorf	9.--	Humlikon	59.--
Dübendorf	459.--	Illnau	405.--
Dürnten	207.--	Kappel a.A.	113.--
Egg	235.--	Kilchberg	152.--
Eglisau	152.--	Kleinandelfingen	72.--
Elgg	79.--	Kloten	759.--
Ellikon a.d.Thur	104.--	Knonau	169.--
Elseu	219.--	Küsnacht	524.--
Embrach	138.--	Kyburg	23.--

- 2 -

Gemeinde:	Fr.:	Gemeinde:	Fr.:
Langnau a.A.	264.--	Schlieren	296.--
Laufen-Unwiesen	344.--	Schöfflisdorf	103.--
Lindau	147.--	Schönenberg	178.--
Lufingen	204.--	Schwerzenbach	243.--
Männedorf	174.--	Seegräben	43.--
Marthalen	116.--	Seuzach	288.--
Maschwanden	25.--	Stadel b.N.	49.--
Maur	409.--	Stäfa	755.--
Meilen	457.--	Stallikon	243.--
Metmenstetten	210.--	Steinmaur	104.--
Mönchaltorf	316.--	Sternenberg	54.--
Neerach	30.--	Thalheim a.d.Th.	90.--
Neftenbach	26.--	Thalwil	673.--
Niederglatt	104.--	Trüllikon	192.--
Niederhasli	216.--	Truttikon	37.--
Niederweningen	23.--	Turbenthal	299.--
Nürensdorf	151.--	Uetikon a.S.	482.--
Oberembrach	87.--	Uetikon a.A.	50.--
Oberengstringen	954.--	Unterengstringen	112.--
Oberglatt	165.--	Unterstammheim	61.--
Oberrieden	375.--	Urdorf	406.--
Oberstammheim	127.--	Uster	399.--
Oberweningen	16.--	Volken	89.--
Obfelden	295.--	Volketswil	261.--
Ottensbach	174.--	Wädenswil	1660.--
Otelfingen	286.--	Wald	225.--
Opfikon	326.--	Wallisellen	213.--
Ossingen	155.--	Waltalingen	92.--
Oetwil a.See	84.--	Wangen in Brüttisellen	41.--
Oetwil a.d.L.	64.--	Wasterkingen	10.--
Pfäffikon	101.--	Weiach	38.--
Pfungen	173.--	Weiningen	253.--
Rafz	158.--	Weisslingen	89.--
Regensberg	167.--	Wetzikon	397.--
Regensdorf	328.--	Wettswil a.A.	170.--
Rheinau	84.--	Wiesendangen	211.--
Richterswil	410.--	Wil bei Rafz	113.--
Rickenbach	136.--	Wila	48.--
Rifferswil	67.--	Wildberg	100.--
Rorbas	33.--	Winkel	88.--
Rümlang	331.--	Winterthur	62.--
Rüschlikon	179.--	Zell	310.--
Russikon	249.--	Zollikon	559.--
Rüti	330.--	Zumikon	408.--
Schlatt	66.--	Zürich	10.--
Schleinikon	28.--		

Wädenswil, Anfang Mai 1961

Der Formularverwalter:

E. Bader

BESTELLSCHEIN

Wir bestellen aus dem
Formularverlag des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter
Verlag G. Meyers Erben, Klausstrasse 33, Zürich 8, Telefon (051) 24 47 81

Anzahl	Formular Nr.	Preis Fr.
Einwohnerkontrolle		
6.455	AV 21 Anmeldezettel für Schriftenabgabe	-05
5.761	AV 22a Schriften-Empfangschein	-10
8.392	AV 22b Steuer-Anfrage	-10
5.905	AV 22c Stimmrechts-Anfrage	-10
8.364	AV 22d Einzugs-Anzeige	-08
2.737	AV 27 Kontrollcouverts, grau, für Gemeindebürger	-20
2.994	AV 28 Kontrollcouverts, blau, für Kantonsbürger	-20
3.462	AV 29 Kontrollcouverts, gelb, für Schweizerbürger	-20
	AV 30 Kontrollcouverts, rosa, für Ausländer	-20
Zeugnisse		
15.444	AV 1* Wohnsitz- und Leumundszeugnis für Ansässige	-10
2.820	AV 2 Wohnsitz- und Leumundszeugnis für Weggezogene	-10
1.490	AV 3* Leumundszeugnis für auswärtige Bürger	-10
6.258	AV 4* Heimateusweis zum vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt	-10
332	AV 5 Handlungsfähigkeitszeugnis	-10
670	AV 26 Heimateusweiskontrolle	-15
Polizeiwesen		
175	AV 13 Polizeibewilligung	-10
9.621	AV 14* Polizeirapport	-10
3.630	AV 15 Registerkarte zur Buskontrolle	-08
6.041	AV 16* Strafverfügung (Polizeibussenverfügung)	-10
110	AV 46 a-d Strafverfügung und Buskontrolle (Durchschreibegarnitur)	Block 12.50
3.388	AV 46 e Strafverfügung, Zusatzblatt	-06
22	AV 47 a-c Bussenenumwandlung (Durchschreibegarnitur)	Block 8.-

Die mit * bezeichneten Formulare sind auch in Schreibmaschinenpapier vorrätig. Wir bitten deshalb, bei Bestellung dieser Formulare anzugeben, ob sie in **Hand- oder Schreibmaschinenpapier** gewünscht werden.

Anzahl	Formular Nr.	Preis Fr.
Wahlen und Abstimmungen		
1.698	AV 6 Wahlprotokoll für Behördemitglieder	-10
2.199	AV 7 Wahlprotokoll für Behördemitglieder und Präsident	-12
3.098	AV 8 Wahlanzeige für Gemeindewahlen	-10
1.322	AV 9 Mitteilung an den Bezirksrat betr. Neukonstituierung der Gemeindebehörden	-10
1.729	AV 10 Kleine Zählliste für Abstimmungen	-10
1.500	AV 11 Grosse Zählliste für Wahlen	-15
7.200	AV 12A Stimmrechtsausweis (Couvert), gewöhnliche Ausführung	-13
5.950	AV 12B Stimmrechtsausweis (Couvert), Ausführung für Adressiermaschine	-13
4.963	AV 48 Stimmzetteldouvert	100 Stück 3.50
5.728	AV 49 Rücksendecouvert	100 Stück 5.-
6.716	AV 50 Anforderungskarte	-06
238	AV 12alt Stimmcouvert	-12
Gesundheitswesen		
291	AV 32 Milchproben-Erhebungsrapport	Block 4.-
1351	AV 33 Erhebungsrapport über Strassen-, Haus- und Stall-Milchproben	4.-
1371	AV 34 Mitteilung betr. Milchbeanstandung	4.-
371	AV 35 Verfügung betr. Busse oder Verwarnung	4.20
80	AV 37 Protokoll über Beschlagnahme	3.20
1041	AV 38 Erhebungsrapport betr. Warenproben	4.20
1.535	AV 41 Tagebuch für Ortsexperten	3.20
Verschiedenes		
356	AV 17 Bezirksrätliche Visitation: Einladung an die Gemeindebehörden	-10
259	AV 18 Bürgerrechtsentlassung	-09
1.951	AV 19 Information betr. Wirtschaftspatentbewerber	-11
4.546	AV 20 Anzeige betr. Revision der Gebäudeschätzung	-06
1.036	AV 39 Feuerwehr-Etatkarte	-25
2.493	AV 40 Registerkarte für Altersbeihilfe	-15
4.279	AV 42 Registerkarte für Witwen- und Waisenbeihilfe	-15
1.560	AV 43 Grundstück-Kataster	-25
1.482	AV 44 Baubewilligungsgesuch	-12
	Griffreiter zu den Formularen AV 29-30, 40, 42, und 43 in den Farben schwarz, gelb, rosa, blau, violett, orange, dunkelrot, grün, braun, weiss	100 Stück 1.70

Ort und Datum: Stempel und Unterschrift:

Inventar, das beim Übergang von der Firma Meyer an die Firma Stutz aufgenommen wurde

BESTELLSCHEIN

Wir bestellen aus dem
Formularverlag des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter
Verlag G. Meyers Erben, Klausstrasse 33, Zürich 8, Telefon (051) 24 47 81

Anzahl	Formular Nr.	Preis Rp.
3.783	St 2 Steuerauscheidungsbegehren	10
4.545	St 3 Steuerauscheidungsbegehren (Memo)	8
4.944	St 4 Empfangschein zum Steuerauscheidungsvorschlag	10
8.933	St 5 Steuerabrechnung in Steuerauscheidungsfällen	14
1.124	St 7 Nach- und Strafsteuerverfügung	14
3.441	St 9 Steuerausweis	8
93	St 14 Gemeindesteuer-Restanzregister	40
25 x	St 15* Rechnung für die Gebäudeversicherungsprämie	10
1.359	St 16 Mahnung zur Bezahlung der Gebäudeversicherungsprämie	8
3.650	St 17* Rechnung für die Liegenschaftensteuer (Steuerzettel)	10
132 x	St 18/18 B* Rechnung für die Gebäudeversicherungsprämie und Liegenschaftensteuer mit Bezugsregisterkarte	22
9.962	St 19 Steuererklärung für die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuer	20
646	St 20 Bezugsregister für die Liegenschaftensteuer A - Titelbogen, B - Einlagebogen	80
1.861	St 22 Steuerverfügung über die Grundstückgewinnsteuer	* 14

* Fenstercouverts mit Aufdruck, nur ab 200 Stück, Preis gemäss Offerte

* = nicht verrechnet, da für 1957 gedruckt

Die Formulare St 15, St 17 und St 18/18 B und die Fenstercouverts werden jedes Jahr im Dezember/Januar für alle Gemeinden gesamthaft mit den notwendigen Eindrücken hergestellt. Vor dem Druck erhält jede Gemeinderatskanzlei ein entsprechendes Bestellformular.

Ort und Datum: Stempel und Unterschrift:

Anzahl	Formular Nr.	Preis Rp.
556	W 25 Inventar über das Kindesvermögen	20
719	W 25B Anleitung zur Erstellung des Inventars über das Kindesvermögen	15
1.081	W 26 Inventar: Bericht über die Nachlassverhältnisse	20
2.681	W 28* Einlagebogen für Inventar- und Rechnungsformulare	20
466	W 30 Mahnung an den Vormund zur Rechnungsablage oder Berichterstattung	8
	W 31 Vorladung vor das Waisenamt, mit Empfangschein	10
813	W 32 Vormundschafts-Überweisung an die neue Wohnsitzbehörde	10
583	W 33 An die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes betr. Übernahme der Kontrolle über das Kindesvermögen	10
2.189	W 34 Verantwortlichkeitsartikel (Folgen der Beendigung der Vormundschaft ZGB 454/455)	12
1.078	W 35 Mitteilung an den Bezirksrat (Vormund-Änderung)	10
1.667	W 38 Schirnbuchbogen	15
2.075	W 37 Empfangschein für hinterlegte Wertschriften (Format A5)	8
1.835	W 38 Empfangschein für hinterlegte Wertschriften (Format A4)	10
1.186	W 39 Empfangschein für aushingebene Wertschriften	8
743	W 40 Schirnbuchmappe	40
40	W 48 Anfrage betr. Lebensversicherung	14
	Griffreiter zu den Formularen W 15 und W 40 in den Farben schwarz, gelb, rosa, blau, violett, orange, dunkelrot, grün, braun, weiss	100 Stück 1.70

BESTELLSCHEIN

Wir bestellen aus dem
Formularverlag des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter
Verlag G. Meyers Erben, Klausstrasse 33, Zürich 8, Telefon (051) 24 47 83

Anzahl	Formular Nr.	Preis Rp.
3.103	W 2 Urkunde über die Ernennung zum Vormund	15
3.107	W 3 Urkunde über die Ernennung zum Beistand	15
308	W 5 Anzeige an die Hinterlassenen betr. Inventaraufnahme	10
2.405	W 7 Aufforderung zur Einreichung des Inventars über das Kindesvermögen, mit Empfangschein	10
4.141	W 8* Vormundschaftsbericht	20
4.634	W 10* Beistandschaftsbericht	20
158	W 11 Beistandschafts-Bestellung für ein aussereheliches Kind	10
10.722	W 12* Vormundschaftsrechnung	60
532	W 12B Anleitung zur Erstellung der Vormundschaftsrechnung	15
1.068	W 15 Etatkarte der Vormundschaftsbehörde	15
369	W 16 Aufforderung zur Einreichung der Vormundschaftsrechnung oder des Vormundschaftsberichtes	8
500	W 17 Beistandschafts-Etat (Titelbogen)	45
127	W 18 Beistandschafts-Etat (Einlagebogen)	35
41	W 19 Elternberichts-Etat (Titelbogen)	40
27	W 20 Elternberichts-Etat (Einlagebogen)	30
10.169	W 21* Bericht über das Kindesvermögen	20
1.016	W 22 Aufforderung zur Einreichung des Elternberichtes	10
2.681	W 23* Schutzaufsichtsbericht	20
20	W 24/24B Elternbericht bei Vermögenslosigkeit	Block zu 50 Blatt Fr. 9.-

Die mit * bezeichneten Formulare sind auch in Schreibmaschinenpapier vorrätig. Wir bitten deshalb, bei Bestellung dieser Formulare anzugeben, ob sie in **Hand- oder Schreibmaschinenpapier** gewünscht werden.

Einblick in den Formularverlag VZGV

Für die grosse Zahl der Verwaltungsgeschäfte verwenden die Gemeinden auch Formulare, welche weder Bundes- noch kantonale Stellen vertreiben. Soweit ein anerkanntes Bedürfnis besteht, gibt der VZGV seit 1912 selber Formulare heraus. Er handelt im Einvernehmen mit fachlich nahestehenden Fachverbänden. Das Sortiment umfasst gegenwärtig 105 Formulare oder Garnituren, bis 1970 während 25 Jahren vom Wädenswiler Gemeinderatsschreiber Emil Bader kompetent gestaltet.

Zentralisierter Formulardruck bietet den Gemeinden mannigfaltige Vorteile: Wirtschaftliche Auflagen, entfällt Zeitaufwand für die Gestaltung, geringeres Lagerrisiko wegen Rechtsänderungen. Auf einfachen Arbeitsablauf beim Ausfüllen wird geachtet, denn alles was sich in Geld umrechnen lässt, erbringt der Steuerzahler - und das sind wir alle. - Ueber die Jahre hinweg vermochte der Verlag den Aufwand seiner Abnehmer über hunderttausende von Franken tiefer zu halten und sonstigen volkswirtschaftlichen Verschleiss zu verringern. Für einen weiteren Abnehmerkreis dargestellte Formulare erfüllen in der Regel auch eher gehobenerer grafische Ansprüche, dem Image der Verwaltung nur förderlich. Daneben hilft die Vielzahl der Vordrucke oft, nebenamtliche oder auf sich allein gestellte Anfänger im Amt in den Alltag der Serienarbeit einzuführen. Einheitliche Formulare innerhalb eines grossen Wirtschaftsgebietes fördern ausserdem die Rechtssicherheit, erleichtern dem Bürger das Verständnis und mitberührten Instanzen das Auswerten.

Die einzelne Formularlieferung erreichte - obschon meistens mehrere Positionen umfassend - bis 1972 im Mittel knapp Fr 50.-, die Mehrheit lag sogar unter Fr 30.-. Der Anteil der unbegehrten Kleinaufträge belegt den Dienstleistungscharakter des Verlags bestens.

Ein Rückblick von Werner Künzler bei seinem Rücktritt als Präsident der Verlagskommission im Jahr 1974, vorgetragen an der GV des VZGV

Ein früherer Präsident der Verlagskommission erinnert sich

Interview mit Othmar Stäubli, geb. 1935, wohnhaft in Horgen, Präsident der Verlagskommission von 1985 bis 1988, 20 Jahre als Gemeindeschreiber in Rüslikon tätig.

Wie erlebten Sie Ihre Zeit als Präsident der Verlagskommission?

Die Zeit von 1985 bis 1988 war sehr strub: Gemeindeschreiber, Sekretär der Gemeindepräsidenten-Konferenz des Bezirks Horgen, Mitglied im Vorstand des VZGV und dort Präsident der Verlagskommission.

Welches waren Ihre damaligen Hauptaufgaben?

Als Präsident der Verlagskommission war ich Koordinator im Vorstand des VZGV, wo ich auch für die anderen Beschlüsse des Gesamtvorstandes verantwortlich war. Glücklicherweise konnte unsere Kommission mit dem Verkauf von Formularen und Fachbüchern stets einige zehntausend Franken Ertrag für den VZGV erwirtschaften. Zu jener Zeit hatten wir zahlreiche gedruckte Formulare für die Einwohnerkontrolle, ID, Passempfehlung, An-/Abmeldeformulare, Stimmkuverts, Baugesuche, Steuerausweise - alles noch ohne EDV. Von grosser Bedeutung war auch der Kontakt mit den Fachleuten für die Fachbücher, z.B. mit Hans Rudolf Thalmann betreffend Kommentar zum Gemeindegesetz sowie weiteren Spezialisten in den Bereichen Finanzen, Steuern und Bauwesen. Mit der Druckerei Stutz war die Zusammenarbeit immer sehr konstruktiv. Die damals für diese Sparte verantwortliche Person war teilweise auch an den Sitzungen der Verlagskommission anwesend.

Was bleibt Ihnen aus dieser Zeit im VZGV-Vorstand in besonderer Erinnerung?

Natürlich die Aktion «Im Dienste aller», wo ich als Co-Regisseur einen Film über die «chaotische Gemeinde Anderschdorf» mitdrehen durfte. In dieser Gemeinde funktionierte weder Behörde, Verwaltung, Energie, Wasser noch Kehricht. Als letzter Gemeindeschreiber funktionierte Laiendarsteller Hans Rudolf Leemann. John Brack sang ein Lied über das Steueramt. Für das «abbruchreife Gemeindehaus» musste die Gemeinde Rüslikon erhalten. Für das Kehrichtchaos wurde die Glärnischstrasse in Horgen abgesperrt und mit Kehricht übersät, samt Mäusen. Dann erklärten Ehemalige wie Paul Imhof und Emil Gehri, welche Bedeutung die Verwaltung für eine Gemeinde habe, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch verschiedene Verwaltungen wurden im positiven Sinn vorgestellt. Am Ende zeigte sich, welche Bedeutung die Weiterbildung für Verwaltungsfachleute hat. Am Schluss funktionierte auch die Gemeinde Anderschdorf wieder.

Rückblick von «Mister Stutz»

Von 1965 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1998 war Peter Fuhrer bei der Druckerei Stutz für die Formulare und Fachschriften des VZGV verantwortlich.

Hier seine für diesen Rückblick zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen:

Der Verkauf von Formularen war von Anfang an sehr gut. Täglich gingen Bestellungen aus dem ganzen Kanton ein (ohne Zürich und Winterthur). Das Angebot wurde auch stetig erweitert.

Nach dem Aufkommen der Informatik ging der Verkauf merklich zurück. Jede Gemeinde, auch die kleinste, hatte nun ihre Computer-Anlagen und konnte die Formulare zum Teil selber herstellen. Oftmals wurden nur zehn Formulare bestellt, um den Text, Darstellung usw. zu kopieren. Schlussendlich kam das Aus, und die KDMZ übernahm den ganzen Verlag.

Ein interessanter Auftrag waren die Stimmkuverts und die Endlos-Stimmrechtsausweise. Die Auflage dafür betrug pro Jahr über eine Million. Aber auch dieser Auftrag fiel der neuen Technik zum Opfer. Eine EDV-Firma in St. Gallen rüstete auf, deren neue Maschinen konnten die Ausweise gleichzeitig in einem Druckgang herstellen.

Im Bereich Fachschriften liessen sich folgende Werke gut verkaufen:

- Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz/Hans Rudolf Thalman
- Leitfaden schweizerische Sozialversicherung/Gertrud Bollier
- Mitarbeit in der Gemeinde/Hans Rudolf Leemann
- Buch «Unparagraphische Seitensprünge»/Willy Peter, Initiant damaliger VZGV-Präsident Emil Gehri

Ein stattliches Werk war das «Handbuch». Auch zwei Broschüren, im Abonnement erhältlich, erschienen im VZGV-Verlag, nämlich die «BEZ» und «PBG-Aktuell».

Mit allen Vertretern der Verlagskommission sowie den Verfassern von Fachschriften hatte ich stets ein gutes Einvernehmen, ohne jegliche Probleme. Werner Künzler war immer sehr genau. Unter Othmar Stäubli wurde ich auch zu den Sitzungen der Verlagskommission eingeladen, was von Vorteil war.

Verlagskommission «Dauerbrenner» im VZGV-Vorstand

Zwei Einträge in den Vorstandprotokollen des VZGV aus den achtziger Jahren bestätigen, dass die Themen der Verlagskommission auch immer wieder den Vorstand beschäftigten.

- Das als Versuch vorgesehene Lehrlingslager vom Herbst 1986 hat ein erfreuliches Echo gefunden. Bereits sind ca. 40 Anmeldungen eingegangen. Es können voraussichtlich nicht alle Lehrlinge berücksichtigt werden; einzelne Absagen werden unumgänglich sein. Den Lehrgeschäften wird empfohlen, die Hälfte des Lagers, d.h. 2 1/2 Tage als Ferien anzurechnen.
- Die Lehrlingskommission wird anlässlich der Uebergabesitzung auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes verzichten und dafür ein gemeinsames Mittagessen einnehmen.

c) Verlagskommission

Vom Protokoll der Sitzung vom 10. April 1986 der Verlagskommission wird Kenntnis genommen. Kommissionspräsident Othmar Stäubli gibt ergänzend folgendes bekannt:

- Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit Dr. Max Mettler über seine Autorenrechts-Forderungen im Zusammenhang mit der Neufassung des Kommentars zum Gemeindegesetz ist die Angelegenheit für den VZGV abgeschlossen. Eine Zahlungspflicht wird grundsätzlich verneint.
- Für das revidierte Handbuch sind bisher 161 Bestellungen eingegangen. Die Auslieferung an die Besteller erfolgt in nächster Zeit. Das erste bereits fertiggestellte Exemplar wird Präsident Emil Gehri als Dank der Verlagskommission überreicht.
- Der von Karl Dieterle überarbeitete Abschnitt "Gemeindehaushalt" des Handbuches ist zu einem Hit geworden. Die in Auftrag gegebene Auflage von 500 Separatdrucken reicht für die bereits eingegangenen 564 Bestellungen nicht aus. Die Auflage ist deshalb auf 750 Exemplare erhöht worden. Die Fragen zum Thema Gemeindehaushalt werden nachgeliefert.
- Der Ringordner mit den gültigen Rechtserlassen für das Bauwesen wird definitiv von der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale herausgegeben; der Verlag des VZGV wird sich mit diesem Werk nicht mehr zu befassen haben.

6. Allfälliges / Verschiedenes

Fritz Fäsi macht als zurücktretendes Vorstandsmitglied darauf aufmerksam, dass die Vorstandsmitglieder durch ihre Arbeit gegenüber den Kollegen einen Informationsvorsprung aufweisen. Er regt an zu prüfen, ob eine regelmässige Information der Mitglieder über die Tätigkeit des VZGV möglich ist. Dies könnte z.B. über die Bezirksvorstände bewerkstelligt werden. Die Anregung wird zuhanden des neuen Vorstandes entgegengenommen und in der nächsten Amtsdauer beraten.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Der Protokollführer:

- Die Kursreferenten der verschiedenen Berufsschulen sollen 1988 zu einem gemeinsamen Nachtessen eingeladen werden, damit sie sich kennenlernen und einen Gedankenaustausch pflegen können.
- Das Stiftenlager 1988 ist vorbereitet. Wegen der zu hohen Zahl von Anmeldungen waren Absagen notwendig. Es war nicht einfach, ein gerechtes Auswahlverfahren zu finden.

c) Verlagskommission

Der Präsident der Verlagskommission, Othmar Stäubli, macht folgende Mitteilungen:

- Für den Kommentar zum Gemeindegesetz liegen die Abzüge vor. Noch ausstehend ist trotz Zusicherungen das Sachwortregister des Autors. Nach wie vor ist die Herausgabe des Buches aber für November 1987 geplant.
- Die Auflage von 350 Exemplaren des Handbuches ist bereits vergriffen. Es ist ein nochmaliger Neudruck von 500 Stück vorgesehen. Schwierigkeiten bestehen für die Ueberarbeitung des Steuerrechts, weil von den Verfassern die zugesicherten Fristen nicht eingehalten werden.
- Nach Ueberarbeitung durch die Lehrlingskommission ist auch ein Neudruck des Berichtsheftes vorgesehen; der Bestand der dritten Auflage ist auf rund 60 Exemplare zusammengeschrumpft.
- Auch für die Broschüre "Wegleitung für Vormünder" ist eine Neuauflage vorzusehen. Probleme werden sich dort in Bezug auf die Urheberrechte ergeben. Der Verfasser, Dr. Max Hess, ist gestorben. Geprüft wird im Zusammenhang mit der Neuauflage eine Ueberarbeitung mit neuem Autor, sodass die Probleme mit dem Urheberrecht umgangen werden können. Die zweite Fachschrift "Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht" von Dr. Hess hat dagegen keinen Absatz gefunden. Die Belastung der Rechnung mit einer Abschreibung der noch knapp 1'500 Exemplare wird unumgänglich sein.
- Ein Dauerbrenner ist weiterhin das Gebäudekontrollheft. Nachdem Kaminreinigung, Tankkontrolle, Rauchgaskontrolle usw. in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, haben die zuständigen kantonalen Instanzen angeordnet, dass es auch Pflicht der Gemeinden sei, ein entsprechendes Kontrollheft zu schaffen. Der Formularverlag befasst sich zur Zeit mit den erforderlichen Druckvorbereitungen. Obwohl für den Inhalt des Heftes und dessen Gestaltung, vor allem aber für die erforderliche Auflage, keine abschliessenden Unterlagen bestehen, ist den Gemeinden ein konkretes Angebot zu machen. Ein Zuwarten würde verschiedene Gemeinden dazu verleiten, eigene Formulare zu schaffen. Die kantonale Gebäudeversicherung hat an den Druck der Gebäudekontrollhefte einen Beitrag von Fr. 20'000.-- zugesichert.

Wädenswil, 24. Juni 1960

**An die
zürcherischen
Gemeinderatskanzleien**

Sehr geehrte Herren,

Einem Bedürfnis entsprechend, hat sich der Formular-Verlag des Vereins zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter auf Vorschlag einiger Gemeinderatskanzleien entschlossen, für die öfters verlangten Identitätskarten eine

Einsteckhülle

(0,2 mm glasklar, geöffnetes Innenmass 106/152 mm, in der Mitte gerillt) anzuschaffen.

Wir gestatten uns, Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Muster der Hüllen beizulegen. Der Preis beträgt Fr. —.40 das Stück. Wir bitten Sie, den Betrag auf das Postcheckkonto VIII 3204 des Verlages A. Stutz & Co., Wädenswil, zu überweisen. Sollten Sie wider Erwarten kein Bedarf an solchen Plastic-Hüllen haben, so bitten wir um Rücksendung an den Verlag.

Bitte verwenden Sie die beiliegende Bestellkarte zur Aufgabe Ihres Bedarfes. Wir danken Ihnen im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und
Verwaltungsbeamter

Der Formularverwalter: E. Bader

Der Verlag: A. Stutz & Co.

Beilagen: 1 Einzahlungsschein
1 Bestellkarte

Einsteckhüllen für Identitätskarten

Ein «Formular» ganz anderer Art war ein Angebot der Verlagskommission im Jahr 1960, nämlich Einsteckhüllen für Identitätskarten. Mit Rundschreiben vom 24. Juni 1960 wurde den Gemeinden das Stück zu 40 Rp. angeboten. Das beigelegte Muster wurde jedoch den Gemeinden nicht einfach kostenlos überlassen. Im Brief des Verlags an die Gemeinden wird deutlich festgehalten: «Sollten Sie wider Erwarten kein Bedarf an solchen Plastic-Hüllen haben, so bitten wir Sie um Rücksendung an den Verlag.»

Erträge für den VZGV

Schon der erste Vertrag mit der Buchdruckerei Meyer sah für den VZGV als Verlagshonorar 25 % der Brutto-Einnahmen aus den Verkäufen der Formulare vor.

Gemäss vorliegenden Aufzeichnungen bewegten sich die Netto-Erträge für den VZGV aus dem Formularverkauf und dem Fachschriftenverlag zwischen Fr. 10'000 und Fr. 16'000 pro Jahr. 1973 waren es sogar Fr. 24'000. Darin inbegriffen war der Verkauf von 846 Handbüchern für die Zürcherischen Gemeindeverwaltungen mit einer Provision von Fr. 15 pro Exemplar.

Interessant ist auch eine Feststellung in einem Protokoll des VZGV-Vorstand aus dem Jahr 1972, die wie folgt lautet: «Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Ertrag des Formularverlags pro 1971. Bei einem Gesamtertrag von Fr. 13'102 überstieg der Erlös der Fachschriften mit Fr. 6'693 erstmals denjenigen der Formulare.»

In der Jahresrechnung 2011 werden als Ertrag aus dem Verlag rund Fr. 93'000 überwiesen. Veranschlagt waren Fr. 48'500. Grund für die Differenz war die Herausgabe von zwei neuen Fachbüchern.

Der Ertrag aus dem Formular- und Fachschriftenverlag war während den ganzen hundert Jahren ein willkommener Zustupf in die Kasse des VZGV. Öfters kam ein Teil dieser Mittel jenen Mitgliedern zugute, welche mit dem Verein eine Reise unternahmen. Dank diesen Erträgen war der VZGV in der Lage, jeweils einen Beitrag aus seiner Kasse an Vereinsreisen zu leisten.

Heutiges Interesse an Fachschriften und Formularen

Im vergangenen Jahr führte die Verlagskommission bei den Gemeinden eine Umfrage über das Interesse an Fachschriften und Formularen durch. Fast 50 % der Fragebögen kamen zurück und wurden ausgewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass für Fachschriften bei den Gemeinden nach wie vor ein grosses Interesse vorhanden ist. Dagegen besteht offenbar geringes Interesse an Formularen in gedruckter oder elektronischer Form.

Zum Abschluss ein Rück- und Ausblick von Beat Binder

Beat Binder, Uster, ist Präsident der Interessengemeinschaft ICT (information and communications technology) der Zürcher Gemeinden.

Das Formular hat uns geprägt

Das Ausfüllen des wohl ältesten aller Formulare, der Steuererklärung, kostete mich immer einige Schweisstropfen. Zunächst hatte ich mit gut gespitztem Bleistift und Radiergummi die Kopie des Formulars ausgefüllt, in der Hoffnung, dass an den mehrfach radierten Stellen noch genügend Papier vorhanden bleibe, um die korrekten Zahlen einzutragen. Und wie war das jetzt mit den Krankenkosten? Konnte ich die abziehen oder nicht?

Wenn dies alles geklärt war und es endlich gelungen war, das Formular auszufüllen und die Totale geprüft waren und alles stimmte, kam der finale Akt, das Übertragen der Zahlen in das Originalformular mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine. Besonders das Ausfüllen mit der Schreibmaschine erforderte einiges Geschick, um die Zahlen korrekt in den dafür vorgesehenen Kästchen zu platzieren. Nachdem die Steuererklärung eingereicht war, ging es einige Zeit, bis diese von den zuständigen Steuersekretären und -kommissären manuell geprüft wurde. Natürlich hatte ich die Frage mit den Krankenkosten falsch verstanden und ich hätte sie nicht abziehen dürfen. Dieser Umstand wurde mir dann mit einem «innert dreissig Tagen anfechtbaren Entscheid» in Papierform mitgeteilt.

Für mich war das Ausfüllen der Steuererklärung immer ein ärgerlicher, sich jährlich wiederholender Prozess, der mir absolut keine Freude bereitete.

Der Weg vom Papierberg ins Digitale

Seit die Möglichkeit besteht, fülle ich die Steuererklärung mit dem PC aus. Auch jetzt muss ich noch radieren. Mit der DEL-Taste geschieht das schmerzlos und ohne eine Spur zu hinterlassen. Und wie ist das jetzt mit den Krankenkosten? Kann ich die abziehen oder nicht? Egal, ich muss mir diese Frage nicht mehr stellen. Ich erfasse alle Krankenkosten und der PC weiss am Schluss, ob er den Abzug machen darf oder nicht. Also gibt es auch keine «innert dreissig Tagen anfechtbare Entscheide» mehr. Die Daten des Wertschriftenverzeichnisses vom letzten Jahr sind automatisch vorhanden. Es müssen nur noch Zu- und Abgänge sowie die aktuellen Zahlen erfasst werden.

Für mich ist das Ausfüllen der Steuererklärung heute ein sich jährlich wiederholender Prozess, welcher es mir erlaubt, die Steuererklärung termingerecht, mit einem Bruchteil des Aufwandes von früher, zu erstellen. Das ist so einfach, dass ich mittlerweile auch noch die Steuererklärung für meine Lebenspartnerin und meinen besten guten Freund ausfülle.

Just zum 100-Jahr-Jubiläum der Kommission Verlag des VZGV ermöglicht das kantonale Steueramt Zürich, die Steuererklärung webbasiert online zu erfassen. Natürlich müssen jetzt noch Lohnausweise und Bankauszüge als Papierbelege an das Steueramt gesandt werden. Es ist aber absehbar, dass auch diese Belege durch eLohnausweise und eBankauszüge ersetzt werden.

Dank dem, dass alle Belege gescannt werden, sind die Mitarbeitenden der Steuerämter in der Lage, die Steuererklärungen elektronisch zu prüfen. Das Papierformular erhält also auch hier einen immer kleineren Stellenwert.

Das Beispiel zeigt auf, wohin der Weg geht. Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich die weltweiten Datenmengen vertausendfacht. Sämtliche Informationen sind überall und jederzeit im Internet verfügbar. Jugendliche, welche jetzt in die Arbeitswelt eintreten, sind sich gewohnt, mit elektronischen Medien umzugehen. Sie sind mit diesen aufgewachsen. Entsprechend sind immer mehr Menschen bereit, elektronisch zu kommunizieren.

Mit dieser Realität muss sich die öffentliche Verwaltung auseinandersetzen. Die Verwaltung wird sich in den nächsten fünf bis zehn Jahren von einer papierbetriebenen zu einer komplett elektronisch betriebenen Verwaltung entwickeln. Immer mehr Prozesse laufen elektronisch ab. Das Papier und somit das Formular, welches den Prozess steuert, wird verschwinden. Die entsprechenden Kompetenzen in der öffentlichen Verwaltung müssen aufgebaut werden.

Mit der Einführung von Informatik in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind bereits einige interne Prozesse angepasst worden. In diesem Zusammenhang sind auch einige interne Formulare verschwunden.

Beispielsweise wurden früher die Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrolle manuell mit der Schreibmaschine auf Formularen erstellt und an die betroffenen Abteilungen verteilt. Jede Abteilung musste aufgrund dieser Zettel die eigenen Prozesse anstossen. Mit der Einführung der EDV wurden die Mutationsmeldungen vom Computer gedruckt, was schon eine grosse Erleichterung brachte. Aber noch immer musste das gedruckte Papier verteilt werden. Heute werden aufgrund der Mutationen elektronische Meldungen als Aufgaben generiert, welche an die zuständigen Mitarbeitenden per Mail übermittelt werden. Im gesamten Prozess wird somit kein Papier mehr benötigt. Prozesse in den Abteilungen werden zum Teil direkt automatisch angestossen.

Diese Entwicklung geht weiter. Viele Formulare werden überflüssig. Analog zum eBanking werden die Bürger zu Mitarbeitenden gemacht. Sie loggen sich via Internet am System ein und erledigen die Mutationen ihrer Daten selbst. Die Gemeinde prüft die Richtigkeit der Eingaben und gibt die Mutation frei.

Dadurch, dass die Daten direkt in der Applikation erfasst und mutiert werden, verliert auch das klassische eFormular immer mehr an Bedeutung. Mit diesem ist es möglich, ein PDF-basiertes Formular am Bildschirm auszufüllen. Eine Umfrage bei den Gemeindeschreibern im Kanton Zürich hat ergeben, dass die von der Kommission Verlag vor einigen Jahren erstellten eFormulare nicht mehr weiter entwickelt werden sollen, da sie kaum mehr benötigt werden.

Totgesagte leben länger

Möglicherweise wird in der Festschrift zum 200-Jahr-Jubiläum der Kommission Verlag folgender Artikel zu lesen sein.

«Wir befinden uns im Jahre 50 v. Chr. Ganz Gallien ist von den Römern besetzt ... Ganz Gallien? Nein! Ein von unbeugsamen Galliern bevölkertes Dorf ...» So beginnen jeweils die Abenteuer von Asterix und Obelix.

Angewandt auf die Formulare heisst das: Alle Prozesse in den Verwaltungen sind elektronisch gesteuert. «Sämtliche Papierformulare sind eliminiert... Sämtliche Formulare? Nein! Einige Unbeugsame wehren sich standhaft gegen die Einführung von eProzessen. Es sind die Gegner der elektronischen Wahlen und Abstimmungen mittels eVoting. So werden für die Abstimmungen und Wahlen noch immer die Stimmzettel in Papierform verwendet.»

Fazit

Die Entwicklung wird sich nicht aufhalten lassen. Die digitale Welt durchdringt unser Leben, ob wir das wollen oder nicht. Es gilt, die Herausforderung anzunehmen und das Beste daraus zu machen. Dabei wird sich zeigen, dass vieles denkbar, ja sogar machbar ist. Richtiges Augenmass und gesunder Menschenverstand sind aber auch bei dieser Aufgabe gefordert, damit nur wirklich Sinnvolles umgesetzt wird.



Kommission Verlag des Vereins
Zürcher Gemeindeschreiber
und Verwaltungsfachleute (VZGV)